



Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

Beigeordneter Dr. Schwarzmann

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211-4587-1
Telefax 0211-4587-211
e-mail: info@kommunen-in-nrw.de
pers. e-mail: schwarzmann@kommunen-in-nrw.de
Internet: www.kommunen-in-nrw.de

Stadtverwaltung Xanten
Postfach 11 64
46500 Xanten

Aktenzeichen: II schw/g
Ansprechpartner/in: Beigeordneter Dr. Schwarzmann
Durchwahl 0211-4587-239

29. September 2005

Ächtung von Kinderarbeit in der Vergabeordnung der Stadt Xanten; Ihr Schreiben vom 19.09.2005, Az.: 1-10-1

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Strunk,
sehr geehrter Herr Haan,

vorab ist es uns wichtig, deutlich zu machen, dass auch der Städte- und Gemeindebund NRW ausbeuterische Kinderarbeit ablehnt und bekämpft. Allerdings lehnen wir es genauso deutlich ab, das Recht der Vergabe von öffentlichen Aufträgen dahingehen zu instrumentalisieren, die verschiedensten berechtigten öffentlichen Anliegen durchzusetzen. Man denke an die Gleichberechtigung von Frauen, die Gleichstellung von Behinderten, die Schaffung von Ausbildungsplätzen, den Umweltschutz und vieles andere mehr.

Das Vergaberecht erlaubt den Ausschluss von Bieterfirmen nur bei fehlender Eignung, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit. Nicht zulässig ist es z.B., Firmen als Bieter auszuschließen, die eine bestimmte Zertifizierung nicht durchgeführt haben, sei es auf dem Gebiet des Umweltschutzes, der sozialen Standards o.ä.. Ergänzend weisen wir darauf hin, dass es sicher in vielen Ländern soziale Strukturen gibt, in denen Kinderarbeit keineswegs ausbeuterisch ist, obwohl sie in keiner Weise den sozialen Grundsätzen und Vorstellungen in Deutschland entsprechen. Es würde deshalb in der Praxis außerordentlich schwierig sein, im konkreten Einzelfall festzustellen, welche Firma ausbeuterische Kinderarbeit praktiziert oder unterstützt.

Schon aus den genannten Gründen raten wir dringend davon ab, das berechtigte Anliegen der Ächtung von Kinderarbeit mit dem Mittel des Vergaberechts zu bekämpfen – es sei denn, es handelt sich um eine Firma, der die Eignung, Zuverlässigkeit oder Leistungsfähigkeit fehlt.

Unabhängig davon, dass es (von krassen Ausnahmefällen abgesehen) gar nicht praktikabel ist, das Vergaberecht als „Hebel“ gegen ausbeuterische Kinderarbeit zu instrumentalisieren, ist es spätestens seit Januar 1999 definitiv verboten, andere Kriterien als die Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit anzuwenden. § 97 Abs. 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sagt ausdrücklich, dass andere

S. 2 v. 2

oder weitergehende Anforderungen an Auftragnehmer nur gestellt werden dürfen, wenn dies durch Bundes- oder Landesgesetz vorgesehen ist (natürlich nur durch rechtmäßige, also verfassungsmäßige Gesetze). Gemeinden und Gemeinderäten ist dies ohne jede Ausnahme verboten, ebenso ist es seit Januar 1999 nicht mehr zulässig, dass Ministerien oder Regierungen solche früher verbreiteten Beschlüsse über sog. vergabefremde Kriterien fassen.

Ein Beschluss einer Gemeinde, Firmen, wie von der Initiative EarthLink und von der FDP-Fraktion des Stadtrats der Stadt Xanten beabsichtigt, vom Vergabeverfahren auszuschließen, wenn sie nicht bestätigen, dass angebotene Produkte ohne Kinderarbeit hergestellt worden sind, wäre eindeutig rechtswidrig. Eine dementsprechende Änderung der kommunalen Vergaberichtlinien wäre deshalb unzulässig und unwirksam.

Selbstverständlich sind Aktivitäten einer Gemeinde gegen ausbeuterische Kinderarbeit möglich, solange die rechtswidrige Verknüpfung mit Vergabeaufträgen unterbleibt.

Mit freundlichen Grüßen

(Dr. Hans-Ulrich Schwarzmann)